OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-602579/2/KLi/JB

Datum:
Linz, 3. August 2018

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Lidauer über die Beschwerde vom 2. Juli 2018 des J S, R, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Ried im Innkreis vom 5. Juni 2018, GZ: BHRI/Verk-2016-304122/5-STA, VerkR96-5227-2016, wegen Übertretung der Straßenverkehrsordnung (StVO)

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird im Hinblick auf Spruchpunkt 1. des angefochtenen Straferkenntnisses Folge gegeben, Spruchpunkt 1. des angefochtenen Straferkenntnisses aufgehoben und das Verfahren diesbezüglich eingestellt.

II. Hinsichtlich Spruchpunkt 1. des angefochtenen Straferkenntnisses hat der Beschwerdeführer weder einen Beitrag zu den Kosten des Verfahrens vor der belangten Behörde noch zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zu bezahlen.

III. Gegen dieses Erkenntnis ist eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit dem angefochtenen Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Ried im Innkreis (in der Folge: belangte Behörde) vom 5. Juni 2018, GZ: BHRI/Verk-2016-304122/5-STA, VerkR96-5227-2016, wurde dem Beschwerdeführer u.a. im Spruchpunkt 1. eine Übertretung der Straßenverkehrsordnung (StVO) vorgeworfen. Er habe sich am 3. Juli 2016 um 01:38 Uhr in R auf der B 143 H auf Höhe von Strkm. als Lenker eines grünen Damenfahrrades gegenüber einem besonders geschulten und von der Behörde hierzu ermächtigten Organ der Straßenaufsicht geweigert, seine Atemluft auf Alkoholgehalt untersuchen zu lassen, wobei vermutet werden habe können, das er zuvor das Fahrzeug in R auf der B 143 Hauf Höhe von Strkm. in einem durch Alkohol beeinträchtigten Zustand auf Straßen mit öffentlichem Verkehr gelenkt habe.

Lediglich der Vollständigkeit halber wird festgehalten, dass dem Beschwerdeführer in den Spruchpunkten 2., 3. und 4. dieses Straferkenntnisses Übertretungen der StVO und des KFG vorgeworfen wurden, gegen welche der Beschwerdeführer aber keine Beschwerde erhoben hat. Hinsichtlich der Spruchpunkte 2., 3. und 4. ist das angefochtene Straferkenntnis daher in Rechtskraft erwachsen, weitere Ausführungen dazu erübrigen sich.

Begründend führte die belangte Behörde unter Wiedergabe der gesetzlichen Bestimmungen aus, die Polizeiinspektion R habe am 19. Juli 2016 zu VStV/916100340258/001/2016 Anzeige erstatten, weil sich der Beschwerdeführer am 3. Juli 2016 um 01:38 Uhr in R auf der B 143 H auf Höhe von Strkm. als Lenker eines grünen Damenfahrrades gegenüber einem besonders geschulten und von der Behörde hierzu ermächtigtem Organ der Straßenaufsicht geweigert habe, seine Atemluft auf Alkoholgehalt untersuchen zu lassen, wobei vermutet werden habe können, dass er zuvor das Fahrzeug in R auf der B 143 H auf Höhe von Strkm. in einem durch Alkohol beeinträchtigten Zustand auf Straßen mit öffentlichem Verkehr gelenkt habe.

Unter Wiedergabe der gesetzlichen Bestimmungen führte die belangte Behörde sodann weiter aus, dass die ggst. Verwaltungsübertretung aufgrund der Anzeige der Polizeiinspektion R vom 19. Juli 2016 sowie des Umstandes, dass er der Aufforderung zur Rechtfertigung vom 19. Dezember 2016 keine Folge geleistet habe, in objektiver Hinsicht als erwiesen anzusehen sei. Zum Verschulden werde unter Wiedergabe des § 5 Abs. 1 VStG bemerkt, dass Umstände, welche sein Verschulden an der Verletzung der ggst. Verwaltungsvorschriften ausschließen würden, im Verfahren nicht vorgebracht worden seien.

Hinsichtlich der Strafzumessung gehöre das Lenken eines Fahrzeuges in einem durch Alkohol beeinträchtigten Zustand zu den schwerwiegendsten

verwaltungsstrafrechtlichen Übertretungen und führe häufig zu Verkehrsunfällen. Aus diesem Grund habe bereits der Gesetzgeber entsprechend hohe Mindeststrafen festgesetzt. Im Hinblick auf den in § 99 Abs. 1 lit. b StVO vorgesehenen Strafrahmen von 1.600 Euro bis 5.900 Euro bewege sich die verhängte Geldstrafe ohnedies im untersten Bereich des Strafrahmens. Sie entspreche auch den persönlichen Verhältnissen, wobei die belangte Behörde davon ausgehe, dass der Beschwerdeführer über ein monatliches Einkommen von weniger als 1.000 Euro bei keinem Vermögen und keinen Sorgepflichten verfüge. Mildernd sei die bisherige Straflosigkeit zu werten gewesen, Erschwerungsgründe würden nicht vorliegen.

I.2. Gegen dieses Straferkenntnis richtet sich die Beschwerde vom 2. Juli 2018, mit welcher der Beschwerdeführer das Straferkenntnis nur hinsichtlich Spruchpunkt 1. anficht.

Zusammengefasst bringt der Beschwerdeführer vor, er habe dem Herrn Oberinspektor den Alkoholtest nicht verweigert. Er habe ihm einen Arztbrief vorgewiesen und gesagt, er dürfe keinen Druck auf den Kehlkopf oder auf die Halswirbel ausüben. Das habe ihm der Arzt an diesem Tag gesagt, da er an diesem Tag erst vom Krankenhaus entlassen worden sei.

Mit der Beschwerde legte der Beschwerdeführer auch einen Arztbrief des Krankenhauses der Barmherzigen Schwestern R vom 2. Juli 2016 vor, aus welchem hervorgeht, dass der Beschwerdeführer eine Würgeverletzung erlitten hatte.

I.3. Die belangte Behörde legte daraufhin mit Vorlageschreiben vom 12. Juli 2018, beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich eingelangt am 17. Juli 2018, sowohl die Beschwerde als auch das angefochtene Straferkenntnis und den bezughabenden Verfahrensakt vor, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich entscheidet durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

I.4. Gemäß § 44 Abs. 1 VwGVG hat das Verwaltungsgericht eine öffentliche mündliche Verhandlung durchzuführen.

Gemäß § 44 Abs. 2 VwGVG entfällt die Verhandlung, wenn der Antrag der Partei oder die Beschwerde zurückzuweisen ist oder bereits aufgrund der Aktenlage feststeht, dass der mit Beschwerde angefochtene Bescheid aufzuheben ist.

Wie im Folgenden auszuführen sein wird, steht bereits aufgrund der Aktenlage und des Vorbringens des Beschwerdeführers fest, dass der Beschwerde Folge zu geben und das angefochtene Straferkenntnis im Umfang des Spruchpunkts 1. aufzuheben

ist. Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte daher Abstand genommen werden.

II. Nachfolgender Sachverhalt steht fest:

II.1. Am 3. Juli 2016 um 01:38 Uhr lenkte der Beschwerdeführer in R auf der B 143 H auf Höhe von Strkm. ein grünes Damenfahrrad. Dabei wurde er von einem besonders geschulten und von der Behörde hierzu ermächtigten Organ der Straßenaufsicht angehalten, kontrolliert und aufgefordert, seine Atemluft auf Alkoholgehalt untersuchen zu lassen, wobei vermutet werden konnte, dass er zuvor das Fahrzeug in R auf der B 143 H auf Höhe von Strkm. in einem durch Alkohol beeinträchtigtem Zustand auf Straßen mit öffentlichem Verkehr gelenkt habe.

II.2. Im Zuge dieser Aufforderung diskutierte der Beschwerdeführer mit dem besonders geschulten und von der Behörde hierzu ermächtigten Organ der Straßenaufsicht, dem anzeigenden Polizeibeamten, die Durchführung des Alkoholtestes. Im Zuge dieses Gespräches teilte der Beschwerdeführer mit, dass er an diesem Tag aus dem Krankenhaus entlassen worden war und zuvor eine Würgeverletzung erlitten hatte. Er zeigte auch den entsprechenden Arztbrief des Krankenhauses der Barmherzigen Schwestern R vor, in welchem als Diagnose wörtlich „Würgeverletzung“ erwähnt wird.

II.3. In weiterer Folge kam eine Untersuchung der Atemluft auf Alkoholgehalt nicht zu Stande. Der erhebende Polizeibeamte erstattete daraufhin Anzeige vom 19. Juli 2017 zu GZ: VStV/916100340258/001/2016.

II.4. Darüber hinaus beinhaltet das Straferkenntnis noch weitere Übertretungen der StVO bzw. des KFG zu den Spruchpunkten 2., 3. und 4. hinsichtlich der Beleuchtung und Ausstattung des Fahrrades sowie Befahren des Gehsteiges mit dem Fahrrad. Hinsichtlich dieser Spruchpunkte hat der Beschwerdeführer keine Beschwerde erhoben, sodass diese in Rechtskraft erwachsen sind.

III. Beweiswürdigung:

III.1. Der gegen den Beschwerdeführer erhobene Tatvorwurf ergibt sich aus dem vorliegenden Verwaltungsakt, insbesondere aus der Anzeige der Polizeiinspektion Ried im Innkreis sowie aus dem angefochtenen Straferkenntnis.

In rechtlicher Hinsicht wird zu beurteilen sein, ob dieser Sachverhalt eine Weigerung iSd § 5 Abs. 2 StVO und damit eine Verwaltungsübertretung darstellt oder nicht.

III.2. Der Inhalt des Gespräches zwischen dem Beschwerdeführer und dem anzeigenden Polizeibeamten geht ebenfalls aus dem Akteninhalt hervor, insbesondere aus dem Vorbringen des Beschwerdeführers sowie aus dem vom Beschwerdeführer vorgelegtem Arztbrief.

Daraus ergibt sich auch, dass der Beschwerdeführer eine Würgeverletzung erlitten hatte. Der Beschwerdeführer teilte dies im Zuge seiner Anhaltung und Aufforderung zur Untersuchung der Atemluft auf Alkoholgehalt mit.

III.3. In wie fern somit der Beschwerdeführer die ihm vorgeworfene Verwaltungsübertretung verwirklicht hat, ist eine Frage der rechtlichen Beurteilung.

III.4. Die Feststellungen zu den übrigen Spruchpunkten des angefochtenen Straferkenntnisses ergeben sich aus dem Akteninhalt.

IV. Rechtslage:

IV.1. § 5 StVO regelt besondere Sicherungsmaßnahmen gegen Beeinträchtigung durch Alkohol.

Gemäß § 5 Abs. 2 StVO sind Organe des amtsärztlichen Dienstes oder besonders geschulte und – soweit es sich nicht um Organe der Bundespolizei handelt – von der Behörde hierzu ermächtigte Organe der Straßenaufsicht berechtigt, jederzeit die Atemluft von Personen, die ein Fahrzeug lenken, in Betrieb nehmen oder zu lenken oder in Betrieb zu nehmen versuchen, auf Alkoholgehalt zu untersuchen. Sie sind außerdem berechtigt, die Atemluft von Personen, 1. die verdächtig sind, in einem vermutlich durch Alkohol beeinträchtigten Zustand ein Fahrzeug gelenkt zu haben, oder 2. bei denen der Verdacht besteht, dass ihr Verhalten am Unfallort mit einem Verkehrsunfall in ursächlichem Zusammenhang steht, auf Alkoholgehalt zu untersuchen. Wer zu einer Untersuchung der Atemluft aufgefordert wird, hat sich dieser zu unterziehen.

IV.2. § 99 Abs. 1 lit. b StVO bestimmt, dass eine Verwaltungsübertretung begeht und mit einer Geldstrafe von 1.600 Euro bis 5.900 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe von zwei bis sechs Wochen zu bestrafen ist, wer sich bei Vorliegen der in § 5 bezeichneten Voraussetzungen weigert, seine Atemluft auf Alkoholgehalt untersuchen oder sich vorführen zu lassen, oder sich bei vorliegender bezeichneten Voraussetzungen nicht ärztlichen Untersuchungen unterzieht.

V. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat hiezu erwogen:

V.1. Im vorliegenden Fall stellt sich nunmehr die Frage, ob das Verhalten des Beschwerdeführers, wie zu Punkt II.1., II.2. und II.3. dargestellt, eine Verweigerung iSd § 5 Abs. 2 StVO darstellt und somit als Verwaltungsübertretung zu bestrafen ist.

V.2. Mit dieser Fragestellung hatte sich der Verwaltungsgerichtshof jüngst in seinem Erkenntnis vom 9. Mai 2018, Ra 2018/02/0064, auseinander zu setzen. Auch in diesem Verfahren lag der Vorwurf einer Verweigerung der Untersuchung der Atemluft auf Alkoholgehalt gemäß § 5 Abs. 2 StVO zu Grunde. In diesem Verfahren hatte der Beschwerdeführer angegeben, an der Lunge erkrankt und operiert worden zu sein.

Der Verwaltungsgerichtshof führte dazu Nachfolgendes aus:

„5 Gemäß § 5 Abs. 2 StVO sind Organe des amtsärztlichen Dienstes oder besonders geschulte und - soweit es sich nicht um Organe der Bundespolizei handelt - von der Behörde hierzu ermächtigte Organe der Straßenaufsicht berechtigt, jederzeit die Atemluft von Personen, die ein Fahrzeug lenken, in Betrieb nehmen oder zu lenken oder in Betrieb zu nehmen versuchen, auf Alkoholgehalt zu untersuchen. Sie sind außerdem u.a. berechtigt, die Atemluft von Personen, die verdächtig sind, in einem vermutlich durch Alkohol beeinträchtigten Zustand ein Fahrzeug gelenkt zu haben (Z 1), auf Alkoholgehalt zu untersuchen. Wer zu einer Untersuchung der Atemluft aufgefordert wird, hat sich dieser zu unterziehen.
Gemäß § 5 Abs. 5 StVO sind die Organe der Straßenaufsicht berechtigt, Personen, von denen vermutet werden kann, dass sie sich in einem durch Alkohol beeinträchtigten Zustand befinden, zum Zweck der Feststellung des Grades der Beeinträchtigung durch Alkohol zu einem im öffentlichen Sanitätsdienst stehenden, bei einer Landespolizeidirektion tätigen, bei einer öffentlichen Krankenanstalt diensthabenden oder im Sinne des § 5a Abs. 4 ausgebildeten und von der Landesregierung hierzu ermächtigten Arzt zu bringen, sofern eine Untersuchung gemäß Abs. 2 keinen den gesetzlichen Grenzwert gemäß Abs. 1 erreichenden Alkoholgehalt ergeben hat (Z 1) oder aus in der Person des Probanden gelegenen Gründen nicht möglich war (Z 2). Wer zum Zweck der Feststellung des Grades der Beeinträchtigung durch Alkohol zu einem Arzt gebracht wird, hat sich einer Untersuchung durch diesen zu unterziehen; die genannten Ärzte sind verpflichtet, die Untersuchung durchzuführen.
6 Der Revisionswerber bringt zur Zulässigkeit unter näherem Hinweis auf hg. Judikatur u.a. vor, er habe den Meldungsleger bei der Amtshandlung umgehend darauf hingewiesen, dass ihm die Ablegung des Alkotests nicht möglich sei, weil er an der Lunge operiert sei und sich auch die bestehende Kälte äußerst negativ auf seine Atmungsfunktion auswirke und er es nicht schaffe, tiefer Luft zu holen. Unter derartigen Umständen verstoße die Rechtsansicht des Verwaltungsgerichts, es läge eine strafbare und verschuldete Alkotestverweigerung vor, gegen die Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes.
[...]
8 Vorauszuschicken ist, dass einem Organ der Straßenaufsicht grundsätzlich die einwandfreie Beurteilung der Frage, wieso bei der Atemluftuntersuchung kein brauchbares

Ergebnis zustande gekommen ist, zugemutet werden kann. Die Verbringung zur ärztlichen Untersuchung gemäß § 5 Abs. 5 Z 2 StVO stellt eine Ermächtigung, nicht eine Verpflichtung von Organen der Straßenaufsicht dar, in der beschriebenen Weise vorzugehen (vgl. VwGH 31.3.2000, 99/02/0219 mwH).

9 Nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes hat derjenige, der gemäß § 5 Abs. 2 StVO zu einer Untersuchung der Atemluft aufgefordert wird, umgehend (das heißt bei diesem Anlass) auf die Unmöglichkeit der Ablegung einer Atemalkoholuntersuchung mittels Alkomat aus medizinischen Gründen hinzuweisen (sofern dies nicht für Dritte sofort klar erkennbar ist), sodass die Organe der Straßenaufsicht in die Lage versetzt werden, das Vorliegen der Voraussetzungen nach § 5 Abs. 5 Z 2 StVO zu prüfen, bejahendenfalls von der Aufforderung zur Untersuchung der Atemluft Abstand zu nehmen und den Aufgeforderten zum Zwecke der Feststellung des Grades der Beeinträchtigung durch Alkohol zu einem in § 5 Abs. 5 StVO genannten Arzt zu bringen. Es ist unerheblich, ob der Beschwerdeführer tatsächlich aus medizinischen Gründen nicht in der Lage gewesen wäre, der Aufforderung zur Atemluftprobe nachzukommen (vgl. hierzu VwGH 28.7.2010, 2009/02/0356 mwH).

10 Aus den insofern unstrittigen Feststellungen des Verwaltungsgerichtes geht hervor, dass der Revisionswerber den Beamten im Zuge der Amtshandlung darauf hingewiesen hat, dass er an der Lunge erkrankt sei und ihm deswegen die Atemluftuntersuchung nicht möglich sei. Bei dieser Äußerung des Revisionswerbers handelte es sich um einen eindeutigen, konkreten Hinweis auf die Unmöglichkeit der Ablegung einer Atemalkoholuntersuchung mittels Alkomat aus medizinischen Gründen. Der Beamte durfte in Anbetracht dieser Umstände nicht ohne weiteres davon ausgehen, dass dem Revisionswerber die Untersuchung der Atemluft dennoch möglich gewesen wäre, sondern wäre vielmehr gehalten gewesen, im Sinne des § 5 Abs. 5 Z 2 StVO vorzugehen und den Revisionswerber zum Zweck der Feststellung des Grades der Beeinträchtigung durch Alkohol zu einem in § 5 Abs. 5 StVO genannten Arzt zu bringen (vgl. erneut VwGH 28.7.2010, 2009/02/0356). Ob der Revisionswerber tatsächlich aus medizinischen Gründen nicht in der Lage war, der Aufforderung zur Atemluftprobe nachzukommen, war im vorliegenden Fall nicht von Relevanz.“

V.3. Umgelegt auf den hier vorliegenden Fall bedeutet dies, dass der Beschwerdeführer den erhebenden Beamten darauf hingewiesen hat, eine Würgeverletzung zu haben. Diese wird auch durch den Arztbrief des Krankenhauses der Barmherzigen Schwestern belegt. Insofern handelt es sich bei dieser Mitteilung um einen konkreten Hinweis auf die Unmöglichkeit der Ablegung einer Atemalkoholuntersuchung mittels Alkomat aus medizinischen Gründen.

Wie in der zuvor zitierten Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes hätte daher der Beamte in Anbetracht dieser Umstände nicht ohne weiteres davon ausgehen dürfen, dass dem Beschwerdeführer die Untersuchung der Atemluft dennoch möglich gewesen wäre. Er wäre vielmehr gehalten gewesen, iSd § 5 Abs. 5 Z 2 vorzugehen und den Beschwerdeführer zum Zweck der Feststellung des Grades der Beeinträchtigung durch Alkohol zu einem in § 5 Abs. 5 StVO genannten Arzt zu bringen.

Ob der Beschwerdeführer tatsächlich aus medizinischen Gründen (Würgeverletzung) nicht in der Lage war, der Aufforderung zur Atemluftprobe nachzukommen, war daher – wie vom Verwaltungsgerichtshof dargelegt – nicht von Relevanz.

V.4. Im Ergebnis besteht der Einwand des Beschwerdeführers, er habe die Aufforderung zur Untersuchung der Atemluft auf Alkoholgehalt nicht verweigert, zu Recht. Wie sich seinem Vorbringen entnehmen lässt, hat er zuvor eine Würgeverletzung erlitten und befand sich deshalb von 1. Juli 2016 bis 2. Juli 2016 in stationärer Behandlung im Krankenhaus der Barmherzigen Schwestern. Dies ergibt sich aus dem Arztbrief und dem dort vermerkten Datum sowie der dort festgehaltenen Diagnose.

Dass eine Diskussion zwischen dem Beschwerdeführer und dem erhebenden Beamten über seine Fähigkeit, einen Alkotest abzugeben, bestanden hat, ergibt sich auch aus der Anzeige.

Dementsprechend hätte daher der erhebende Beamte eine entsprechende Blutalkoholuntersuchung iSd § 5 Abs. 5 StVO veranlassen müssen.

V.5. Im Ergebnis war daher der Beschwerde Folge zu geben, das angefochtene Straferkenntnis in seinem diesbezüglichen Spruchpunkt 1. aufzuheben und das Strafverfahren im Hinblick auf Spruchpunkt 1. des angefochtenen Straferkenntnisses einzustellen.

V.6. Gemäß § 52 Abs. 8 VwGVG hat der Beschwerdeführer hinsichtlich Spruchpunkt 1. des angefochtenen Straferkenntnisses weder einen Beitrag zu den Kosten des Verfahrens vor der belangten Behörde noch zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zu bezahlen.

VI. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

VI.1. Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

VI.2. Darüber hinaus steht die vorliegende Entscheidung im Einklang mit der ständigen und nicht uneinheitlichen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Dazu wird insbesondere auf das oben zitierte Erkenntnis vom 9. Mai 2018, Ra 2018/02/0064, hingewiesen, welches mit dem vorliegenden Fall durchaus vergleichbar ist.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Lidauer